

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 1

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Mittwoch, 24. Januar 2018

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bevölkerungsstand des Landkreises Lichtenfels am 31.12.2016	1
Wasserrecht; Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Tauschendorf, Gemeinde Altenkunstadt in den Tauschendorfer Bach mit Ausbau des Gewässers zur Schaffung eines Regenrückhalteraums; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2016	1
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; 2. Nachtragshaushaltssatzung 2017	2
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg; Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Haushaltssatzung 2018	2

Bevölkerungsstand des Landkreises Lichtenfels am 31.12.2016

Städte, Märkte und Gemeinden	Einwohnerzahl
Gemeinde Altenkunstadt	5.398
Stadt Bad Staffelstein	10.322
Stadt Burgkunstadt	6.455
Markt Ebensfeld	5.578
Gemeinde Hochstadt a.Main	1.645
Stadt Lichtenfels	20.064
Markt Marktgraitz	1.143
Markt Marktzeuln	1.558
Gemeinde Michelau i.OFr.	6.327
Gemeinde Redwitz a.d.Rodach	3.334
Stadt Weismain	4.816
Insgesamt:	66.640

Wasserrecht;
Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Tauschendorf, Gemeinde Altenkunstadt, in den Tauschendorfer Bach mit Ausbau des Gewässers zur Schaffung eines Regenrückhalteraums;
Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Altenkunstadt hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau des Tauschendorfer Baches zur Schaffung eines Regenrückhalteraums im Zusammenhang mit dem Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Tauschendorf beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Verpflichtung zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, § 7 Abs. 2 und Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Diese hat ergeben, dass mit dem geplanten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen; damit besteht keine UVP-Pflicht.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 12.12.2017
Landratsamt

Michael W u t z
Abteilungsleiter

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2016 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 07. November 2017 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	52.457.187,32 Euro
Jahresgewinn	723.717,48 Euro

Der Jahresgewinn 2016 in Höhe von insgesamt 723.717,48 Euro ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für „Zweckgebundene Rücklage“ zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 24.05.2017
Bayer. Kommunaler
Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 07.11.2017

Baj
Werkleiter

2. Nachtragshaushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 7. November 2017 nachstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 12/2017 vom 19.12.2017 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und die 2. Nachtragshaushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 25.01. bis 01.02.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

**Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken**

2. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Haushaltsjahr 2017.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan, sowie die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan bleiben unverändert.

Der Stellenplan wird in der Fassung der beigegeführten Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 07. November 2017
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-
Oberfranken

Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister Norbert Tessmer

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 20.11.2017 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 12/2017 vom 19.12.2017 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 241, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Coburg, 19.12.2017
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg

S i m o n
Geschäftsleiter

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat